



Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V.

Potsdamer Str. 68, 10785 Berlin, Tel. (030) 2655 0864, Fax (030) 2655 1263, e-mail: bln_berlin@t-online.de

Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. ● Potsdamer Str. 68 ● 10785 Berlin

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
und Umwelt
Referat II B, StadtUm II B 19
Brückenstraße 6
10179 Berlin

Bearbeiter:
U. Kielhorn (NABU)

Unser Zeichen: 1/1501a.2/B/5

Berlin, 2.3.2015

Betr.: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGesetzbuch Bebauungsplan 1-62b (Europacity) im Bezirk Mitte, Ortsteil Moabit

hier: Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der Baumschutzgemeinschaft Berlin, der GRÜNEN LIGA Berlin, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, der NaturFreunde (LV Berlin) und der übrigen BLN-Mitgliedsverbände

Bezug: AmtsBlatt Nummer 3 vom 26.1.

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Einsichtnahme in die Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir halten unsere Stellungnahme aus der öffentlichen Beteiligung vom 11.07.2012 mit Ausnahme der Einwendung gegen den Stadtplatz mit Wasserbecken (Stadthafen) – der ja jetzt entfallen ist - aufrecht, da unsere Bedenken aus der ersten Beteiligung nicht aufgenommen worden sind.

Die Auswirkungen der dichten Bebauung und maximalen Versiegelung auf die Schutzgüter Flora, Fauna, Boden, Klima und Landschaftsbild sind unseres Erachtens erheblich und müssen unbedingt ausgeglichen werden.

Dass aufgrund bestehenden Planungsrechts der B-Plan keinen ausgleichspflichtigen Eingriff in Natur und Landschaft bewirkt, kann von uns so nicht akzeptiert werden. Das geplante Maß der baulichen Nutzung und die Baudichte übersteigt das nach Planungsrecht zulässige Maß um das 2- bis 3-fache.

Insbesondere die Schutzgüter Klima und Landschaftsbild werden so in weit höherem Umfang beeinträchtigt als nach bestehendem Planungsrecht möglich wäre.

Eine Überschreitung der in §17 Abs.1 festgelegten Obergrenzen der Nutzungsmaße ist nach §17 Abs.2 BauNVO nur dann zulässig, wenn u.a. nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden. Die als Begründung für die Abweichung aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen: Begrünung der Baugrundstücke, Baumpflanzungen, Beschränkungen oberirdischer Stellplätze, Dachbegrünung, Verbot der Verwendung luftverunreinigender Brennstoffe; sowie der Grundsatz, in allen Baugebieten mindestens 20% unversiegelte Flächen mit natürlichem Bodenanschluss zu sichern sollen der Vermeidung nachteiliger Auswirkungen des hohen Nutzungsmaßes auf die Umwelt dienen. Leider findet hier keine Quantifizierung statt, auf Grund der hohen baulichen Dichte sind diese Maßnahmen aus unserer Sicht als Ausgleich nicht ausreichend, um die negativen Auswirkungen zu kompensieren und die Überschreitung der Obergrenzen um das 2- bis 3-fache zu rechtfertigen.

Der aktuelle Versiegelungsgrad wird mit 70% angegeben und soll sich auf 76,3 % erhöhen. Die angegebenen Ist-Zahlen sind sehr pauschal und können leider nicht nachvollzogen werden. Eine gründliche Kartierung der Bodenversiegelung (Ausgangszustand – Bodenversiegelung nach bestehendem Baurecht zulässig – Versiegelung nach Durchführung der Planung) wurde nicht vorgelegt und die hohe Versiegelungsrate im Ist-Zustand wird von uns bezweifelt.

Die Berechnungen im floristischen Gutachten zeigen, dass selbst auf den Verkehrsflächen sehr unterschiedlich starke Versiegelungsgrade vorliegen und sie daher nicht pauschal den versiegelten Flächen zugeordnet werden können.

Die Biotoptypenkartierung zeigt, dass nur 28 % der Fläche im Gesamtgebiet bebaut ist und 37 % von Verkehrsflächen eingenommen wird. Von den Verkehrsflächen wiederum sind jedoch nur 38,96 % vollversiegelt, der Rest ist teil- oder unversiegelt. „Die bebauten Flächen als vollversiegelt vorausgesetzt und die Betrachtung der Versiegelungsaufteilung der Verkehrsflächen ergibt, dass das Quartier Heidestraße zu 38,96% vollversiegelt, zu 23,68% teilversiegelt und zu 37,36% unversiegelt ist.“ (aus Gutachten zur Biotoptypen-Kartierung und Baum-Kartierung, S. 17).

Auch wenn es sich hier um Angaben zum Gesamtgebiet Heidestraße handelt, zeigen diese Zahlen doch, dass die Versiegelung differenzierter zu betrachten ist. Fazit: Die Angabe zur Vollversiegelungsrate von 70% im Ist-Zustand ist vermutlich zu hoch angesetzt. Die Neuversiegelungsrate muss daher als weit höher angenommen werden. Eine entsprechende Berechnung sollte nachvollziehbar nachgereicht werden. Der Verlust an ruderalen Flächen (auch die teilversiegelten) bewirkt eine hohe Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion von Flora und Fauna, die durch Dachbegrünung und die Anlage eines Parks nicht ausgeglichen werden können. Die Ergebnisse der Biotoptypenkartierung und die Artenlisten von Flora und Fauna zeigen, dass das Plangebiet einen großen Artenreichtum aufweist,

wozu die ausgedehnten Ruderalfluren im Wesentlichen beitragen. Durch die Planung werden diese Standorte komplett vernichtet, so dass im Geltungsbereich der hohe Artenreichtum mit mehreren Rote-Liste-Arten verloren geht. Ein Ausgleich wird jedoch nicht geschaffen, es gibt auch nicht die Bereitschaft, Teile der Ruderalstandorte zu erhalten und in die Planung einzubeziehen. Es sollte beispielsweise eine durchgehende Grünzugsplanung erfolgen, die die Mindestanforderungen an eine ökologische Wirksamkeit auch als Biotopverbund (vor allen am Ufer entlang) erfüllt.

Zum Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild: Eine Einschätzung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die geplante Bebauung fehlt. Im Umweltbericht wird pauschal behauptet: „Die angestrebte Durchlässigkeit der Bebauung in Ost-West-Richtung ermöglicht eine direkte Erreichbarkeit angrenzender Stadtquartiere und wird zum Erhalt wichtiger Sichtachsen beitragen. Vor allem die vorgesehene Uferpromenade entlang des Berlin-Spandauer-Schiffahrtskanals wie auch der Stadtplatz führen zu einer deutlichen Verbesserung des Orts- und Landschaftsbilds.“

Dazu ist kritisch anzumerken, dass das Ufer durch die Bebauung stark beschattet wird (ab 13.00 Uhr mittags komplett Schatten) und die Bebauung bestehende Sichtachsen behindern wird. Auch wenn wenige Sichtachsen erhalten bleiben können, darf der negative Effekt doch nicht einfach ausgeklammert werden.

Unseres Erachtens hätte für den gesamten B-Plan eine Bilanzierung der Eingriffe nach dem Berliner Verfahren zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen erfolgen müssen, um abschätzen zu können, wie stark die Eingriffe über das jetzt schon zulässige Maß hinausgehen und um als Folge die entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festzulegen zu können.

Mit freundlichem Gruß

Manfred Schubert

Geschäftsführer

für unsere nach § 63 BNatSchG anerkannten Mitgliedsverbände:

gez. R. Altenkamp	(Naturschutzbund Deutschland, LV Berlin)
gez. L. Miller	(GRÜNE LIGA, Berlin)
gez. H. Schinowsky	(Bund für Umwelt und Naturschutz, LV Berlin)
gez. C. Schwanitz	(Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Berlin)
gez. A. Solmsdorf	(Baumschutzgemeinschaft Berlin)
gez. G. Strüven	(NaturFreunde, LV Berlin)
gez. Dr. P. Warnecke	(Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin)